



Anforderungen an eine natürliche Person für die Erteilung der Befugnis zur Privaten Kontrolle

Fachbereich 3.10 gemäss Anhang zur BBV I (Entsorgung beim Bauen auf belasteten Standorten)

Die Befugnis als Private Fachperson im Zusammenhang mit der Entsorgung beim Bauen auf belasteten Standorten gemäss Anhang 3.10 der Verordnung über die ordentlichen technischen und übrigen Anforderungen an Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen (Besondere Bauverordnung I; BBV I) vom 6. Mai 1981 umfasst die folgenden Bereiche:

- Entsorgung belasteter Bauabfälle von belasteten Standorten
- Entsorgung/Verschiebung von Bodenaushub von belasteten Standorten
- Entsorgung von Aushubmaterial, das mit Neobiota (derzeit: asiatische Knötericharten und Essigbaum) belastet ist.

Die Befugnis als Private Fachperson wird gemäss § 5 BBV I erteilt auf Grund

- des einwandfreien Leumunds
- der Ausbildung
- der nachgewiesenen Berufserfahrung im Fachgebiet
- und dem Besuch des Einführungskurses und von Fachkursen.

Sanktionen von Fach- oder Branchenverbänden, die auf eine nachlässige Ausübung der Berufstätigkeit zurückzuführen sind, können zur Verweigerung der Befugnis führen. Zur Deckung des administrativen Aufwands werden eine Aufnahme- sowie eine Jahresgebühr erhoben. Für die Beibehaltung der Befugnis ist der Besuch von Wiederholungskursen obligatorisch.

Fachliche Kriterien für die Befugnis als Private Fachperson

Die Zahl gibt die Anzahl der notwendigen Jahre Berufserfahrung im Fachgebiet an. Zusätzlich muss in jedem Fall ein Fachkurs (FK) besucht werden.

Hochschulabschluss	
Geowissenschaften	2 + FK
Umweltingenieurwesen	2 + FK
Umweltnatur- und Forstwissenschaften	2 + FK
Chemie / Chemie-Ingenieur	2 + FK
Biologie	2 + FK
Physik	4 + FK
Bau- / Kulturingenieurwesen	4 + FK
andere schweiz. universitäre Abschlüsse	6 + FK
Fachhochschulabschluss (auch HTL, Bachelor-Stufe)	
Umweltingenieur	2 + FK
Chemie-/Biochemie	2 + FK
Bauingenieurwesen	4 + FK
andere schweiz. FH-Abschlüsse	6 + FK

Techniker-Ausbildung (TS) oder höhere Fachschule (HF)	
Tiefbau/Tiefbautechnik	4 + FK
Bauführung	4 + FK
Hochbau/Hochbautechnik	6 + FK
Andere	6 + FK
Höhere Fachprüfung	
dipl. Bauleiter	4 + FK
dipl. Baumeister	4 + FK
Andere	6 + FK
Berufsprüfung (mit eidg. Fachausweis)	
Natur- und Umweltfachmann	4 + FK
Baubiologe / Bauökologe	4 + FK
Baupolier	4 + FK
Andere Berufsprüfungen	6 + FK
Berufslehraabschluss	
Tiefbauzeichner	4 + FK
Hochbauzeichner	6 + FK
Chemikant, Chemielaborant	4 + FK
Biologie- und Physiklaborant	6 + FK
Andere Berufslehren	6 + FK
Ausländische Abschlüsse:	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Gleichwertigkeit (Bsp. Master, Bachelor, Lehrplan usw.) • zusätzlich zu den oben erwähnten Bedingungen 2-jährige schweizerische Berufspraxis im Fachbereich • Geeignete schweizerische Referenzen
Weiterbildungen wie Nachdiplomstudium / -kurse, Lehrmeisterkurse etc.	Weiterbildungen auf dem Fachgebiet werden individuell nach Vorlegen der Abschlüsse und des Lehrplans berücksichtigt.

Stand: 08.07.2010